

RS Vwgh 1994/7/14 93/17/0071

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1177/74 E 18. Februar 1976 VwSlg 8991 A/1976 RS 1

Stammrechtssatz

Im Falle einer Berufung gegen einen Bescheid, mit dem eine Berufung zurückgewiesen worden ist, ist "Sache" im Sinne des § 66 Abs 4 AVG 1950 und demnach Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die Berufungsbehörde kann und darf demnach nur über die Frage entscheiden, ob die Zurückweisung durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist. Es ist ihr aber verwehrt, über diesen Rahmen hinaus unter Überspringung der Vorinstanz mit einer Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vorzugehen, würde doch dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen.

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen
Beschränkungen der Abänderungsbefugnis
Beschränkung durch die Sache
Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens
Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993170071.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>